

STIFTUNG
Allianz für
Entwicklung
und Klima



Corporate Governance Bericht
mit Entsprechenserklärung
zur Unternehmensführung

September 2020 bis Dezember 2021

I. Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.¹

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima sind der Vorstand, das Kuratorium sowie die Kurationsorgane KfW und BMZ.

Vorstand

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima wird seit der Gründung im September 2020 vom Vorstandsvorsitzenden Peter Renner und von der Vorständin Dr. Olivia Henke geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Stiftungssatzung sowie der Geschäftsordnung der Stiftung, sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszweckes, der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und setzt strategisch getroffene Grundsatzentscheidungen des Kuratoriums um.

Kuratorium

Das Kuratorium der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima setzt sich aus der vom BMZ berufenen Vorsitzenden Dr. Heike Henn und der von der KfW berufenen stellvertretenden Vorsitzenden Barbara Schnell zusammen. Aufgabe des Kuratoriums ist es, die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen zu treffen, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen sowie die Geschäftsordnung und weitere Richtlinien für den Vorstand zu erlassen.

Das Kuratorium und der Stiftungsvorstand berichten künftig jährlich in einem sog. Corporate Governance Bericht über die Unternehmensführung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima. Der Governance Bericht enthält eine Entsprechenserklärung, in der festgehalten ist, dass die Empfehlungen des derzeit geltenden PCGK eingehalten worden sind und inwieweit von diesen Empfehlungen abgewichen wurde.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht enthält die Entsprechenserklärung aufgrund der Neugründung der Stiftung im Jahr 2020 rückblickend für den Zeitraum von

¹ Präambel des Public Corporate Governance Kodes des Bundes 2009.

September bis Dezember 2020 und vorausschauend für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2021.

II. Corporate Governance Bericht nach PCGK 2020

Nachhaltige Unternehmensführung

Die Verwirklichung der Sustainable Development Goals (SDGs) stellt einen Bestandteil der Stiftungssatzung dar. Für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgt der Stiftungsvorstand ebenfalls durch die Anwendung eines Environmental Management and Audit Scheme (EMAS).

Sowohl auf der Ebene des Stiftungsvorstandes als auch auf allen weiteren Ebenen unterhalb des Vorstandes wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter geachtet. Das Stiftungsteam wurde unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt. Die Entscheidungsfindung fand unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) statt.

Der Stiftungsvorstand fördert durch geschaffene Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten oder die Flexibilisierung der Arbeitszeiten, eine Arbeitskultur, die die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und dem Beruf ermöglicht.

Darstellung der Entwicklung des Frauenanteils in Führungspositionen

Der Vorstand der Stiftung besteht seit der Gründung im September 2020 aus einer weiblichen und einer männlichen Person. Als Mitglieder des Kuratoriums sind hingegen derzeit zwei weibliche Personen berufen.

III. Entsprechenserklärung nach PCGK 2020 – rückblickend

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima erklären, dass seit September 2020 den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodes (PCGK 2020) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen wurde:

Punkt 1, Kapitel 5.1.2 - Geschäftsführung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.1.2, dass eine für Compliance zuständige Stelle geschaffen und unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein soll. Die Abweichung basiert darauf, dass der Vorstand entsprechend der Stiftungssatzung für angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, die unter anderem die Korruptionsprävention und das Risikomanagement beinhalten, verantwortlich ist und aufgrund der

Stiftungsgröße (< 10 feste Mitarbeitende) keine extra dafür vorgesehene und zuständige Stelle existiert. Stattdessen war der Vorstand eigens dafür verantwortlich und ist der Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, die seitens der Stifterin auferlegt wurden, nachgekommen, indem beispielsweise zur Korruptionsprävention die Auflagen im Rahmen von Ausschreibungen eingehalten wurden und im Rahmen des Risikomanagements im Rumpfgeschäftsjahr das bis zu diesem Zeitpunkt anstehende Berichtswesen erfüllt wurde und die auferlegten Compliance Covenants berücksichtigt wurden. Diese Maßnahmen werden durch Dritte (zum Beispiel dem/der Abschlussprüfer:in) im Nachgang überprüft, wodurch eine Einhaltung dieser gewährleistet ist.

Punkt 2, Kapitel 5.1.3 - Geschäftsführung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.1.3, dass die Geschäftsführung für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling zu sorgen hat. Die Abweichung basiert darauf, dass die Stiftung im Jahr 2020 lediglich im 4. Quartal operativ tätig gewesen ist und der Aufbau der Organisation den Schwerpunkt dieser Tätigkeit darstellte. Ein Bestandteil des Risikomanagements und -controllings stellt die Korruptionsprävention dar, die durch die Erfüllung von Auflagen eingehalten wurde. Die Entwicklung einer Risikostrategie ist nicht geplant, da diese aufgrund geringen Risikos nicht relevant für die Stiftung ist. Darüber hinaus wird die Risikokommunikation durch den Informationsfluss im ausführlichen Berichtswesen gewährleistet. Für den Fall, dass eilbedürftige Reaktionen in Bezug auf die Risikoprävention vorliegen, wird, wie bisher schon, eine zeitnahe Mitteilung der entsprechend relevanten Informationen an das Kuratorium erfolgen. Die Notwendigkeit der Erstellung einer etwaigen Risikomatrix wird aktuell mit dem/der Abschlussprüfer:in besprochen.

Punkt 3, Kapitel 5.3.2 – Vergütung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.3.2, dass im Fall einer variablen Vergütung die persönliche Leistung einzelner Mitglieder der Geschäftsführung berücksichtigt werden soll. Die Abweichung basiert darauf, dass in der neuen Fassung des PCGK (2020) eine im Verhältnis zum PCGK 2009 weitaus eindeutigere Empfehlung der Implementierung variabler Vergütungsbestandteile enthalten ist, die stärker die persönliche Leistung des einzelnen Geschäftsführungsmitglieds in den Fokus rückt. Da sich die Anstellungsverträge des Vorstandes mit Stand vom 01.10.2020 zeitlich mit der Einführung der neuen Regeln im September 2020 überschneiden haben, können die Neuerungen des PCGK 2020 erst im nächsten Term, d. h. spätestens im Jahr 2023, in den Anstellungsvertrag dieser oder dann neuer Vorstandmitglieder einfließen.

Punkt 4, Kapitel 6.1.9 – Aufgaben und Zuständigkeit des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 6.1.9, dass das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen soll. Die Abweichung basiert darauf, dass durch die Neugründung der Stiftung im September 2020 noch kein Anlass für eine Überprüfung und speziell noch für keine regelmäßige Überprüfung bestand, die die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans überwachte. Um künftig dafür Sorge zu tragen, dass unter anderem die Weiterentwicklung des Gremiums, die Optimierung der Prozesse sowie des Informationsflusses und die Reduzierung des Haftungsrisikos gewährleistet wird, soll eine sog. Effizienzprüfung durch eine Selbstbeurteilung der Wirksamkeit bzw. Effektivität des Kuratoriums erfolgen, zu dessen Durchführung sich das Kuratorium erklären soll. Es liegt ebenfalls beim Kuratorium anzugeben, ob im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Selbstbeurteilung, deren Ergebnisse vertraulich sind, stattgefunden hat und wenn ja, in welcher Form diese durchgeführt wurde.

Punkt 5, Kapitel 7.2.1 - Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 7.2.1, dass die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr aufgegliedert dargestellt wird und durch das zuständige Unternehmensorgan bei Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung eingeholt wird. Die Abweichung basiert darauf, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex in erster Linie ein Regelwerk für börsennotierte Unternehmen ist, der die wesentlichen aktienrechtlichen Vorschriften für die Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften enthält. Hier handelt es sich hingegen um eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts, deren Prüfung des Jahresabschlusses eine freiwillige Prüfung darstellt. Gemäß Handelsgesetzbuch besteht an dieser Stelle keine Offenlegungspflicht für die Vergütung des Vorstands. Zusätzlich basiert die Abweichung darauf, dass seitens des Kuratoriums bei der Neubestellung der Vorstandsmitglieder keine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK eingeholt worden ist.

Punkt 6, Kapitel 8.1.2 - Rechnungslegung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 8.1.2, dass unter anderem der Jahresabschluss durch die Geschäftsführung aufgestellt werden soll. Die Abweichung basiert darauf, dass der Jahresabschluss 2020 nicht durch den Vorstand aufgestellt wurde, sondern aufgrund

eines Vertrages für die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (inklusive Rechnungslegung, Buchhaltung und Jahresabschluss) durch einen externen Dienstleister.

Punkt 7, Kapitel 8.2.4 - Abschlussprüfung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 8.2.4, dass das Überwachungsorgan dem/der Abschlussprüfer:in den Prüfungsauftrag erteilt. Die Abweichung basiert darauf, dass die Auftragserteilung nicht durch das Kuratorium, sondern durch den Vorstand der Stiftung erfolgte. Jedoch wurde die Zustimmung des Kuratoriums für die Auswahl des/der Abschlussprüfer:in durch den Vorstand der Stiftung eingeholt.

Punkt 8, Kapitel 8.2.6 - Abschlussprüfung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 8.2.6, dass der/die Abschlussprüfer:in an den Beratungen des Überwachungsorgans teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten soll. Die Abweichung basiert darauf, dass dies aufgrund der Prüfung des Rumpfgeschäftsjahres für 2020 nicht erfolgt ist.

IV. Entsprechenserklärung nach PCGK 2020 - vorausschauend

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima erklären weiter, dass den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodes (PCGK 2020) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen wird:

Punkt 1, Kapitel 5.1.2 - Geschäftsführung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.1.2, dass eine für Compliance zuständige Stelle geschaffen und unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein soll. Die Abweichung basiert darauf, dass der Vorstand entsprechend der Stiftungssatzung für angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, der Korruptionsprävention und des Risikomanagement verantwortlich ist und aufgrund der Stiftungsgröße (< 10 feste Mitarbeitende) keine extra dafür vorgesehene und zuständige Stelle existiert. Stattdessen ist der Vorstand auch weiterhin eigens dafür verantwortlich und wird der Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, die seitens der Stifterin auferlegt wurden, nachkommen, indem beispielsweise zur Korruptionsprävention die Auflagen im Rahmen von Ausschreibungen eingehalten werden und im Rahmen des Risikomanagements das Berichtswesen erfüllt wird und die auferlegten Compliance Covenants berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen werden durch Dritte (zum Beispiel dem/der Abschlussprüfer:in) im Nachgang überprüft, wodurch eine Einhaltung dieser gewährleistet wird.

Punkt 2, Kapitel 5.3.2 – Vergütung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.3.2, dass im Fall einer variablen Vergütung die persönliche Leistung einzelner Mitglieder der Geschäftsführung berücksichtigt werden soll. Die Abweichung basiert darauf, dass in der neuen Fassung des PCGK (2020) eine im Verhältnis zum PCGK 2009 weitaus eindeutigere Empfehlung der Implementierung variabler Vergütungsbestandteile enthalten ist, die stärker die persönliche Leistung des einzelnen Geschäftsführungsmitglieds in den Fokus rückt. Da sich die Anstellungsverträge des Vorstandes mit Stand vom 01.10.2020 zeitlich mit der Einführung der neuen Regeln im September 2020 überschneiden haben, können die Neuerungen des PCGK 2020 erst im nächsten Term, d. h. spätestens im Jahr 2023, in den Anstellungsvertrag dieser oder dann neuer Vorstandmitglieder einfließen.

Punkt 3, Kapitel 8.2.4 - Abschlussprüfung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 8.2.4, dass das Überwachungsorgan dem/der Abschlussprüfer:in den Prüfungsauftrag erteilt. Die Abweichung basiert darauf, dass für die Auswahl des/der Abschlussprüfer:in die Zustimmung des Kuratoriums eingeholt und die Auftragserteilung anschließend sowohl für die Jahresabschlussprüfung 2020 als auch für die Jahresabschlussprüfung 2021 durch den Vorstand der Stiftung erfolgte.